

Auszug aus dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Erneuerbare Energien/ Photovoltaik Wimbach“

## **§ 5 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

(1)

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, mit dem Umweltbericht bzw. in der Umweltverträglichkeitsstudie einen Gesamtnachweis zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zu erstellen und in Abstimmung mit dem Markt und der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzustimmen und festzulegen. Auf die einzelnen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der eingearbeiteten naturschutzfachlichen Planungsgrundlagen wird verwiesen.

Der Vorhabenträger ist weiterhin verpflichtet, die im Umweltbericht festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt nach den geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage durchzuführen – soweit z.B. bei Vermeidungsmaßnahmen - nicht vorgezogener Ausgleich erforderlich ist.

Artenschutz:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme einen Blüh- und Brachstreifen mit einer Größe von 0,58 ha auf der Fl.Nr. 1153, Gmkg Niederreißbach, gemäß dem Lageplan in der Anlage anzulegen, dauerhaft zu sichern und entsprechend den nachfolgend definierten Maßgaben zu pflegen. (Lageplan siehe Seite 3)

Die Fläche ist mit gebietseigenem Saatgut lückig anzusäen. Vorzugsweise soll die Fläche mit Heudrusch aus artenreichen Wiesen der näheren Umgebung angesät werden. Die Mähgutübertragung soll in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband erfolgen. Die Herstellung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Dingolfing-Landau, abzustimmen. Über die vollständige Herstellung ist die Untere Naturschutzbehörde unaufgefordert zu informieren. Die Herstellung muss vor Beginn der Bauarbeiten zur PV-Anlage erfolgen.

Der Einsatz von Dünger und Pestiziden sowie mechanische Unkrautbekämpfung wird ausgeschlossen. Eine Überfahung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ist unzulässig.

Alle drei Jahre ist für die Erhaltung eines lückigen Bestandes die gesamte Fläche umzubrechen und gemäß den oben genannten Bedingungen neu anzusäen. Alternativ kann die Kompensationsfläche auch auf andere geeignete Flächen gleicher Größe rotieren. Die jeweilige Standortwahl ist mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen."

Die Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist dem Markt schriftlich anzuzeigen.

(2)

Dem Vorhabenträger obliegt die Anwuchspflege der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach (1) in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. In diesem Zeitraum gewährleistet der Vorhabenträger die Vornahme erforderlicher Nachpflanzungen. Des Weiteren obliegen dem Vorhabenträger die notwendigen Unterhaltungsleistungen (Pfleßmaßnahmen) an den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die durchgeführten Pflanzungen müssen im Ergebnis einen ausreichenden Blendschutz entsprechend dem Beschluss der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft vom 13.9.2012 gewährleisten.

Bei Bedarf ist durch geeignete Nachpflanzungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Blendschutz zu optimieren und dies schriftlich zu dokumentieren.

(3)

Die für die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach (1) in Betracht kommenden Flurstücke wurden und werden im Grünordnungsplan, der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erforderlich ist, dargestellt.

(4)

Der Vorhabenträger hat sämtliche Kosten zu tragen, die in Zusammenhang mit den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach (1) und (2) entstehen.

(5)

Der Vorhabenträger, verpflichtet sich sicherzustellen und nachzuweisen, dass durch den Eigentümer des jeweiligen Grundstücks, auf dem ökologische Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, spätestens vor Baubeginn zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dingolfing-Landau - Untere Naturschutzbehörde-, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und eine Reallast notariell bestellt und ins Grundbuch eingetragen wird, in der sich der Eigentümer verpflichtet, alle Nutzungen, die dem auf dem Grundstück bezweckte Biotop- und Artenschutz nicht dienlich sind oder die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan widersprechen, zu unterlassen. Hierzu gehören auch bauliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sowie die Anlage von Freizeiteinrichtungen.

Für den Fall der Nichterfüllung muss der Freistaat Bayern berechtigt werden, auf dem dienenden Grundstück alle Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, welche zur Schaffung und Erhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich oder zweckdienlich sind, und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.

.....

## **§ 9 Haftung und Rechtsnachfolge**

(1)

Der Vorhabensträger verpflichtet sich dem Markt Reisbach gegenüber mit den angrenzenden Grundstückseigentümern eine Nichthaftungsvereinbarung betreffend umstürzende Bäume mit rechtsüblichem Inhalt anzustreben bzw. abzuschließen. Sofern diese Verpflichtung nicht abgeschlossen werden kann, sind alternativ ausreichende freizuhaltende Pufferstreifen herzustellen d.h. nicht mit Modulen zu bestücken bzw. wieder freizuräumen.

.....

Anlage 1: Darstellung der Fläche Kompensation Artenschutz

